

## Tarifbeschreibungen:

**P01ES11 sofortbeginnende Rentenversicherung, lebenslang, mit Prämienrückgewähr, gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird zum Versicherungsbeginn fällig. Die Rente wird lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Stirbt die versicherte Person, wird ein Kapital in Höhe der eingezahlten Einmalprämie (exkl. Versicherungssteuer) abzüglich bereits gezahlter Renten fällig. Übersteigt die Summe der gezahlten Renten die eingezahlte Einmalprämie (exkl. Versicherungssteuer), so werden beim Tod der versicherten Person keine Leistungen mehr fällig.

**P01ES12 sofortbeginnende Rentenversicherung, mit abgekürzter Rentenzahlungsdauer, mit Prämienrückgewähr, gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird zum Versicherungsbeginn fällig. Die Rente wird temporär, höchstens jedoch während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer, an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Stirbt die versicherte Person, wird ein Kapital in Höhe der eingezahlten Einmalprämie (exkl. Versicherungssteuer) abzüglich bereits gezahlter Renten fällig. Übersteigt die Summe der gezahlten Renten die eingezahlte Einmalprämie (exkl. Versicherungssteuer), so werden beim Tod der versicherten Person keine Leistungen mehr fällig.

**P02L10 aufgeschobene Rentenversicherung \*)**

**P02E10 aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann statt der versicherten Rente, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung, die Zahlung einer Kapitalabfindung zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen.

Bei Zahlung der Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag als Kapitalabfindung erfolgt vom Versicherer eine Meldung an das Finanzamt. Wurde der Vertrag im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht, erfolgt eine Nachversteuerung.

Leistungen im Todesfall: Im Falle des Todes der versicherten Person vor dem Beginn der Rentenzahlung werden die einbezahlten Prämien, ausgenommen Versicherungssteuer - sowie bei Tarif P02L10 ausgenommen

Unterjährigkeitszuschlag und Prämien für Zusatzversicherungen - zuzüglich der angesammelten Gewinnanteile rückerstattet.

Wird eine Garantiezeit eingeschlossen, so wird bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung die Rente über den Tod der versicherten Person hinaus weitergezahlt, bis der Ablauf der Garantiezeit erreicht ist. Nach Ablauf der Garantiezeit wird keine Leistung mehr fällig.

**P01ES10 sofortbeginnende Rentenversicherung, lebenslang, gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird zum Versicherungsbeginn fällig. Die Rente wird lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Leistungen im Todesfall: Bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung – Garantiezeit. Wird eine Garantiezeit eingeschlossen, so wird die Rente über den Tod der versicherten Person hinaus weitergezahlt, bis der Ablauf der Garantiezeit erreicht ist. Nach Ablauf der Garantiezeit wird keine Leistung mehr fällig.

**P02L13 aufgeschobene Rentenversicherung, mit abgekürzter Rentenzahlungsdauer \*)**

**P02E13 aufgeschobene Rentenversicherung, mit abgekürzter Rentenzahlungsdauer, gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Rentenzahlungsdauer, an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann statt der versicherten Rente, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung, die Zahlung einer Kapitalabfindung zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen.

Beim Tarif P02E13 erfolgt im Falle des Rückkaufs oder einer Kapitalablöse innerhalb der ersten 10 Jahre eine Nachforderung der Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der Prämie.

**Rentenversicherung und Unfallversicherung**  
**Detaillierte Informationen**  
**Stand 12/08**

Leistungen im Todesfall: Im Falle des Todes der versicherten Person vor dem Beginn der Rentenzahlung werden die einbezahlten Prämien, ausgenommen Versicherungssteuer - sowie bei Tarif P02L13 ausgenommen Unterjährigkeitszuschlag und Prämien für Zusatzversicherungen - zuzüglich der angesammelten Gewinnanteile rückerstattet.

Wird eine Garantiezeit eingeschlossen, so wird bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung die Rente über den Tod der versicherten Person hinaus weitergezahlt, bis der Ablauf der Garantiezeit erreicht ist. Nach Ablauf der Garantiezeit wird keine Leistung mehr fällig.

**P01ES13 sofortbeginnende Rentenversicherung, mit abgekürzter Rentenzahlungsdauer, gegen Einmalprämie \*)**

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn: Die erste Rente wird zum Versicherungsbeginn fällig. Die Rente wird lebenslänglich, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Rentenzahlungsdauer, an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Leistungen im Todesfall: Bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung – Garantiezeit. Wird eine Garantiezeit eingeschlossen, so wird die Rente über den Tod der versicherten Person hinaus weitergezahlt, bis der Ablauf der Garantiezeit erreicht ist. Nach Ablauf der Garantiezeit wird keine Leistung mehr fällig.

**P02L14 aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfalleistung \*)**

Leistungen im Erlebensfall: Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt. Der Versicherungsnehmer kann statt der versicherten Rente, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung, die Zahlung einer Kapitalabfindung zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen.

Bei Zahlung der Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag als Kapitalabfindung erfolgt vom Versicherer eine Meldung an das Finanzamt. Wurde der Vertrag im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht, erfolgt eine Nachversteuerung.

Bei diesem Tarif ist KEIN Rückkauf möglich (nur Prämienfreistellung).

Leistungen im Todesfall: Im Falle des Todes der versicherten Person vor dem Beginn der Rentenzahlung wird keine Leistung fällig. Der Einschluß einer Garantiezeit ist nicht möglich. Im Todesfall wird daher generell KEINE Leistung fällig.

**P02E14 aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfalleistung, gegen Einmalprämie\*)**

Leistungen im Erlebensfall: Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann statt der versicherten Rente, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung, die Zahlung einer Kapitalabfindung zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen.

Bei Zahlung der Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag als Kapitalabfindung erfolgt vom Versicherer eine Meldung an das Finanzamt. Wurde der Vertrag im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht, erfolgt eine Nachversteuerung).

Im Falle einer Kapitalablöse innerhalb der ersten 10 Jahre erfolgt eine Nachforderung der Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der Prämie.

Bei diesem Tarif ist KEIN Rückkauf möglich.

Leistungen im Todesfall: Im Falle des Todes der versicherten Person vor dem Beginn der Rentenzahlung wird keine Leistung fällig. Der Einschluß einer Garantiezeit ist nicht möglich. Im Todesfall wird daher generell KEINE Leistung fällig.

- \*) Die Besteuerung der Rente erfolgt gemäß § 29 Z 1 EStG. Die Rente ist solange steuerfrei, bis die Summe der Rentenzahlungen den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung erreicht. Der Antragsteller muß die Rente in seiner Einkommensteuererklärung angeben, vom Versicherer erfolgt keine Meldung an das Finanzamt.

**R01LZ Risikozusatzversicherung auf ein Leben**

Die Versicherungssumme wird nur bei Ableben des Versicherten innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer fällig. Erlebt der Versicherte den Ablauf der Versicherungsdauer der Risikozusatzversicherung, so erlischt diese.

**R01LZT Risikozusatzversicherung auf zwei Leben**

Die Versicherungssumme wird nur einmal fällig und zwar sofort, wenn eine der versicherten Personen innerhalb der Versicherungsdauer stirbt. Erleben die Versicherten den Ablauf der Versicherungsdauer der Risikozusatzversicherung, so erlischt diese.

**Rentenversicherung und Unfallversicherung**  
**Detaillierte Informationen**  
**Stand 12/08**

- Z01LUT1 Unfalltodzusatzversicherung auf ein Leben**  
Die Unfalltodzusatzversicherung bietet die Zahlung der Versicherungssumme in Höhe der Hauptversicherung ein zweites Mal, wenn während der Prämienzahlungsdauer und vor Vollendung des 70. Lebensjahres der Tod des Versicherten durch einen Unfall eintritt.
- Z01LUT2 Unfalltodzusatzversicherung auf zwei Leben**  
Die Unfalltodzusatzversicherung bietet die Zahlung der Versicherungssumme in Höhe der Hauptversicherung ein zweites Mal, wenn während der Prämienzahlungsdauer und vor Vollendung des 70. Lebensjahres der Tod einer der versicherten Personen durch einen Unfall eintritt.
- Z01LBUB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Beitragsbefreiung**  
Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen. Berufsunfähigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten in diesem Beruf infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden mit vergleichbaren Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.  
Falls ein anderer Beruf, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht, zumutbar ist, liegt keine Berufsunfähigkeit vor.  
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Prämienzahlung für die Hauptversicherung und für eingeschlossene Zusatzversicherungen, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen vor Vollendung des 55. Lebensjahres) eintritt.  
Dies gilt nicht für allfällige Zusatzprämien für Vorauszahlungen.
- Z01LBUR Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Rente**  
Zusätzlich zur Beitragsbefreiung (wie oberhalb angeführt) wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit - längstens bis zum Ablauf der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - eine Rente gezahlt.
- Unfallrentenversicherung nach AUVB 2006**  
Variante A: Für den Fall der Dauerinvalidität ab einem Invaliditätsgrad von 50% wird für mindestens 120 Monate, längstens jedoch für 300 Monate, gemäß Besonderer Bedingung U 515, die vereinbarte Leistung erbracht.  
  
Variante B: Für den Fall der Dauerinvalidität ab einem Invaliditätsgrad von 50% wird die vereinbarte Leistung, gemäß Besonderer Bedingung U 516, lebenslang erbracht.

**Wichtige Informationen und Erklärungen zum Vertrag und zum Datenschutz:**

**Einzelvertrag:** Die beantragten Versicherungssparten sind selbständige Verträge und können daher auch einzeln poliziert werden.

**Bindefrist:** An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung zu laufen, oder - falls eine solche nicht stattfinden soll - mit dem Tag der Antragstellung.

**Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz:** Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist - sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder nach Zugang der Versicherungsurkunde binnen einer Woche erklärt werden. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesandt wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Es steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

**Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz:** Der Verbraucher ist berechtigt vom Antrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn maßgebliche Umstände, die ihn zur Vertragsschließung veranlasst haben, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche maßgeblichen Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, öffentliche Förderung oder auf einen Kredit. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nichteintritt der maßgeblichen Umstände erkennbar wird und ab Erhalt dieser schriftlichen Belehrung ausgeübt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polize.

**Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz:** Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen. Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der

## **Rentenversicherung und Unfallversicherung**

### **Detaillierte Informationen**

#### **Stand 12/08**

Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs 7 und 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 unter Beachtung des § 137h Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat. Die Frist für den Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Polizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

**Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz:** Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-MAIL, DIRECT-MAIL) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit in der Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen und in der Schaden-/Unfallversicherung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

**Informationen zum Antrag, zur Polizze und zur Korrespondenz:** Die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraute Person ist nicht bevollmächtigt, über die schriftlichen Vereinbarungen hinaus, mündliche Zusagen für den Versicherer abzugeben. Der Vermittler ist gemäß § 43 Versicherungsvertragsgesetz nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Antragstellers entgegenzunehmen, die Polizze auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Versicherungsanträge, sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht selbst geschrieben hat. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsurkunde (Polizze) in deutscher Sprache ausgestellt wird und die geschäftliche Korrespondenz in deutscher Sprache erfolgt. Weiters stimmen der Antragsteller und die versicherten Personen zu, dass die Antragsdaten an das Dienstleistungsunternehmen ERGO Insurance Service GmbH mit dem Sitz in A-1010 Wien, Schottengasse 10, weitergegeben und dort verarbeitet werden. Antragsteller und versicherte Personen erklären sich weiters damit einverstanden, dass die Antragsdaten auch an andere Gesellschaften des ERGO Konzerns übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Dabei handelt es sich um die auf der Website [www.ergo.de](http://www.ergo.de) angeführten ERGO-Gesellschaften im In- und Ausland.

**Datenübermittlung:** Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) im Rahmen des "Zentralen Informationssystems - ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personen- bzw. Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Das Zentrale Informationssystem - ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und Versicherungsbetruges. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lässt und dass ihnen, auch telefonisch, per Fax, E-MAIL usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden. Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf unserer Website [www.victoria.at](http://www.victoria.at) im Menüpunkt "Das Unternehmen" zu finden.

**Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht kann vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.**

**Aufsichtsbehörde:** Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstr. 23 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

**Anwendbares Recht:** Auf die beantragten Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anwendbar.

**Erklärungen:** Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

**Prämienzuschlag:** Bei Verwendung eines Zahlscheins wird eine Gebühr eingehoben. Sollten aufgrund eines Zahlungsverzugs Prämien angemahnt werden müssen, wird eine Mahngebühr eingehoben.

**Kosten für die Feststellung des Wohnsitzes:** Sollten zur Durchsetzung offener Prämienforderungen Kosten für die Feststellung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers im Wege des ZMR (Zentrales Melderegister) entstanden sein, so sind diese Kosten einschließlich Providerentgelt vom Versicherungsnehmer zu tragen.

## Rentenversicherung und Unfallversicherung

### Detaillierte Informationen

### Stand 12/08

**Versicherungssteuer:** In den Prämien ist die Versicherungssteuer enthalten.

### Wichtige Informationen und Erklärungen zur Rentenversicherung:

**Kündigungsrecht nach § 165 Versicherungsvertragsgesetz:** Gemäß § 165 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsverträgen und Verträgen über die Altersvorsorge - wenn laufende Prämien zu entrichten sind - das Versicherungsverhältnis jederzeit auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Ist eine Versicherung auf den Todesfall beantragt, bei der der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

**Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz:** Gemäß § 165a VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsverträgen und Verträgen über die Altersvorsorge vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt 30 Tage nach Zugang der Polizze.

**Mindestzahlungsdauer der Rente (Garantiezeit):** Für Rentenversicherungen, in denen eine Garantiezeit vorgesehen ist (siehe Tarif) gilt folgendes: Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung innerhalb der vereinbarten Mindestzahlungsdauer der Rente, dann wird die Rente über ihren Tod hinaus bis zum Erreichen der vereinbarten Mindestzahlungsdauer der Rente gezahlt.

**Gewinnbeteiligung:** Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Rentenversicherungssparten in denen eine Gewinnbeteiligung vorgesehen ist (siehe Tarif) an den von uns erwirtschafteten Gewinnen teil. Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation hinsichtlich der Verzinsung, der Sterblichkeit und der Kosten verpflichtet. Somit entstehen in der Regel Überschüsse, an denen Sie im Zuge der Gewinnbeteiligung partizipieren. Die Aufteilung des Gewinnes erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammen gefaßt sind. Gewinne werden aus der Veranlagung erzielt. Die Gewinnbeteiligungsprozentsätze werden jährlich festgelegt.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Der Zinsgewinnanteil und der Schlußgewinnanteil sind die Anteile der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.

Der Zinsgewinnanteil wird als Ansammlungsguthaben jährlich zum Stichtag des Vertrages als Prozentsatz des Deckungskapitals der Versicherung berechnet und zugeteilt, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Der Schlussgewinnanteil wird nur bei Erleben des Versicherungsablaufes bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung und einer Mindestversicherungsdauer von 20 Jahren fällig. Der Schlussgewinnanteil wird als Prozentsatz des Deckungskapitals fällig.

Diese Versicherung partizipiert am Gewinn über den Gewinnverband 85 und dem Abrechnungsverband 8502.

**Vorversicherungen:** Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer neuen Versicherung bei einer anderen Gesellschaft ist für den Antragsteller unzumutbar und für die Gesellschaft unerwünscht.

**Versicherungsbedingungen:** Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung, Versicherungsbedingungen für die Unfalltodzusatzversicherung, Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Versicherungsbedingungen für die Risikozusatzversicherung.

**Steuerbegünstigung:** Prämien, die der Antragsteller für die Rentenversicherung entrichtet, kann er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Sonderausgaben geltend machen und daher Steuer sparen. Voraussetzung für die Steuerersparnis ist, dass die Leistungen in Form einer lebenslänglichen Rente bezogen werden. Erfolgt eine Kapitalabfindung am Ende der Laufzeit, müssen eventuell in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien an den Staat refundiert werden. Die Informationen über mögliche steuerliche Auswirkungen der Prämienzahlung stützen sich auf die aktuelle Gesetzeslage. Die künftige Geltung dieser Regelungen kann nicht vorausgesetzt werden und die Steuerbegünstigung ist auch nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

**Versicherungsschutz:** Über die Sofortschutz-Garantie hinaus kommt der Versicherungsvertrag erst mit Zugang der Polizze und rechtzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Prämie zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Nach Zustandekommen des Vertrages besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Antrages bzw. ab einem später vereinbarten Versicherungsbeginn.

**Sofortschutz-Garantie:** Diese wird für die Risiko-Zusatz- und Unfalltod-Zusatzversicherung abgegeben. Sie gilt für die beantragte Versicherungssumme, höchstens jedoch bis EUR 60.000,- für alle beantragten Versicherungen zusammen. Sind mehrere Versicherungen für dieselbe Person beantragt, so gilt der Gesamtleistungsbetrag im Rahmen des Sofortschutzes für alle diese Versicherungen zusammen. Die Sofortschutz-Garantie beginnt mit dem Einlangen des Antrages in der Direktion der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungs-AG, A-1013 Wien, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Sie endet entweder mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages, einer schriftlichen Ablehnung des Antrages, einem schriftlichen Widerruf der Sofortschutz-Garantie oder automatisch nach Ablauf von 6 Wochen ab Unterfertigung des Antrages.

## Rentenversicherung und Unfallversicherung

### Detaillierte Informationen

#### Stand 12/08

Voraussetzung für die Sofortschutz-Garantie ist, dass die zu versichernde Person, für die eine Leistung verlangt wird, zum Zeitpunkt der Antragstellung ohne Einschränkung gesund, beschwerdefrei und voll arbeitsfähig war und von keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen Kenntnis hatte.

Die Sofortschutz-Garantie gilt nicht bei Selbstmord, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die zu versichernde Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

Die Sofortschutz-Garantie gilt nicht bei Ableben der zu versichernden Person infolge Verwicklung in kriegerische Handlungen, Teilnahme an Unruhen auf seiten der Unruhestifter sowie bei nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen. Sie gilt nicht in Ausübung einer Tätigkeit als z.B. Sonderpilot (z. B.: Drachenflieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot; in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z. B.: Klettern, Tauchen); infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigem Training in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug; bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen.

Im Leistungsfall steht dem Versicherer die auf die erbrachte Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. die einmalige Prämie zu.

### Wichtige Informationen und Erklärungen zur Unfallversicherung in Verbindung mit einem Rentenversicherungsantrag:

**Nichtversicherbare Personen:** Personen die krank, nicht arbeitsfähig sind, das 75. Lebensjahr erreicht haben, eine Vorinvalidität besteht, bei denen eine Beeinträchtigung der Sinnensorgane z. B. der Augen (wie Blindheit, Sehstörungen, Netzhautablösung, Netzhauterkrankungen oder Doppelbilder; Fehlsichtigkeit ab 8 Dioptrien), der Ohren (wie Taubheit, Hörschwäche), der Nase (wie Verlust des Geruchsinnens) vorliegt. Welche HIV-Infektionen, Erkrankungen der Wirbelsäule, der Knochen (Knochenschwund, Fehlbildungen), der Gelenke und Muskeln (Multiple Sklerose) haben, Geistes- oder Nervenkrank sind (Depressionen, Suizidversuche, Alzheimer, Parkinson, Epilepsie) an Schwindelanfällen leiden und/oder Alkoholismus, Drogen- und Suchtgiftmissbrauch (außer Nikotin) vorliegt. Wenn die versicherte Person einen Beruf wie Pilot, Besatzungsmitglied eines Flugzeuges, Stuntman, Artist, Künstler, Sportler, Sprengmeister ausübt, oder mit gefährlichen und explosiven Stoffen hantiert, sich in Kriegs- oder Krisengebieten aufhält. Wenn bereits eine Unfallrentenversicherung bei der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherung besteht. Wenn Versicherungen von einem Versicherer abgelehnt bzw. gekündigt wurden, die versicherte Person besachwaltet wird.

**Bedingt versicherbare Personen:** Wenn die versicherte Person gefährliche Sportarten wie z. B. Boxen, Kampfsportarten, Drachenfliegen, Paragleiten, Fallschirmspringen, Motorsportarten, Tauchen über 40 Meter Tiefe, Rafting, Klettern, Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 7, Canyoning, Reiten (ausgenommen normale Ausritte als Freizeitbeschäftigung) betreibt und/oder Feldsportarten wie z. B. Eishockey, Fußball, Volleyball, Handball gegen Entgelt oder Spesenersatz ausübt, so sind Unfälle bei der Ausübung dieser Sportarten nicht Gegenstand des Vertrages.

**Jahresprämie:** Die Vereinbarung einer monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Prämienzahlung beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie zur Prämienhauptfälligkeit. Bei Nichteinhaltung einer monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Zahlungsweise ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Jahresprämie einzufordern.

**Geschäftsgebühr:** Wird der Vertrag gemäß §§ 16 bis 21 und § 38 VersVG rückwirkend aufgelöst, so gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr im Sinne des § 40 VersVG in der Höhe von 25% der Nettojahresprämie zu entrichten hat.

**Versicherungsschutz:** Der Versicherungsschutz kommt erst mit Zugang der Polizze und rechtzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Prämie zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Nach Zustandekommen des Vertrages besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Antrages bzw. ab einem später vereinbarten Versicherungsbeginn.

**Unfallrentenversicherung:** Pro versicherter Person darf maximal eine Unfallrentenversicherung mit einer monatlichen Rente von EUR 1.000,- bei der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungs-AG abgeschlossen werden.

**Dauerrabatt:** In der Erwachsenen-Unfallversicherung und in der Unfallrentenversicherung (jeweils nach AUVB 2006) sind die Prämien um den Dauerrabatt von 20% für 10-jährige und 10% für 3-jährige Vertragsdauer reduziert. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der eingeräumte Rabatt vom Versicherer zurückgefordert.

**Verlängerung:** Gemäß § 8 (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) wird die Vereinbarung getroffen, dass sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend jeweils um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht ein Monat vor Versicherungsablauf schriftlich gekündigt wird.

**Kündigungsrecht:** Der Versicherungsnehmer kann 1 Monat vor Ablauf seinen Vertrag schriftlich kündigen. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSCHG so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich kündigen (Kündigungsfrist = 1 Monat).

**Rentenversicherung und Unfallversicherung**  
**Detaillierte Informationen**  
**Stand 12/08**

**Versicherungsbedingungen:** Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2006).

**Steuerbegünstigung:** Prämien, die der Antragsteller für die Unfallversicherung entrichtet, kann er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Sonderausgaben geltend machen und daher Steuer sparen. Die Informationen über mögliche steuerliche Auswirkungen der Prämienzahlung stützen sich auf die aktuelle Gesetzeslage. Die künftige Geltung dieser Regelungen kann nicht vorausgesetzt werden und die Steuerbegünstigung ist auch nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

**Bei Antragstellung ersuchen wir um Datierung und Unterfertigung.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen bis zum 18. Geburtstag:  
zusätzlich Angabe des Monatseinkommens oder Unterschrift des  
gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen)